

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Klebl**

Unsere Einkäufe, auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Soweit unser Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB ist, gelten diese Einkaufsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner. Abweichende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir würden diese ganz oder zum Teil ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkennen; insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser in Auftrags- oder Gegenbestätigungen hierauf Bezug nimmt. Ebenso beinhaltet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners keinerlei Einverständnis mit dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **I. Bestellung und Auftrag**

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erhält unser Vertragspartner für die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen oder für sonst vor Vertragsabschluss erbrachte Vorleistungen keine gesonderte Vergütung.
2. An unsere Bestellungen sind wir längstens 2 Wochen nach Absendung gebunden, wenn unser Vertragspartner sie nicht zuvor angenommen bzw. die bestellte Lieferung oder Leistung erbracht hat.
3. Für die von unserem Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist der Inhalt unserer Auftragsbestätigung, hilfsweise, so keine Auftragsbestätigung existiert, unserer Bestellung maßgeblich.

### **II. Preise**

1. Lieferungen an uns erfolgen frachtfrei, sofern nicht anders vereinbart. Insbesondere Transporthölzer, Paletten, sonstiges Verpackungsmaterial und die Kosten für eine Transportversicherung sind von den vereinbarten Preisen umfasst und können nicht gesondert berechnet werden. Von uns wird das Verpackungsmaterial jedoch auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners zurückgesandt, soweit dies von ihm gewünscht wird. Bei Preisvereinbarung nach Maß, Gewicht oder Stückzahl einer Lieferung sind die von uns bei Wareneingang ermittelten (Netto-) Werte maßgeblich.
2. Einkaufspreise verstehen sich brutto, sofern nicht anders vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf den Rechnungen unseres Vertragspartners gesondert auszuweisen.

### **III. Lieferungen und Leistungen**

1. Liefer- und Leistungsfristen/-termine berechnen sich ab Datum unserer Auftragsbestätigung, hilfsweise, so keine Auftragsbestätigung existiert, unserer Bestellung.
2. Sobald unser Vertragspartner Grund zu der Annahme hat, dass die Einhaltung von Lieferfristen oder -terminen gefährdet ist, ist er verpflichtet, uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
3. Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Entgegennahme von Teillieferungen oder Teilleistungen begründet keine vorzeitige Zahlungsfälligkeit und kein Einverständnis mit der Übernahme etwa zusätzlich anfallender Transportkosten.
4. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners außerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten entgegenzunehmen.

5. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die auf unserer Auftragsbestätigung/Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, den Besteller, die jeweilige Klebl-Kostenstellen-Nummer und die Lieferantenummer anzugeben. Unterlässt er dies, sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unaufgefordert vor Leistung bzw. Lieferung Produktinformationen und Datenblätter zur Verfügung zu stellen.

7. Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs für die von unserem Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist der von uns in der Auftragsbestätigung/Bestellung angegebene Ort der Anlieferung/Leistungserbringung.

#### **IV. Gewährleistung und Haftung**

1. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eine nach Art und Umfang geeignete Prüfung durchzuführen. Unser Vertragspartner hat in Ansehung seiner Lieferungen und Leistungen für das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

2. Eine Mängelrüge gilt als unverzüglich erfolgt, wenn wir sie binnen 2 Wochen nach Ablieferung (im Fall des § 377 Abs. 1 HGB) bzw. nach Entdeckung (im Fall des § 377 Abs. 3 HGB) erheben. Uns steht auch bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

3. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen/Leistungen und Ersatzlieferungen/Ersatzleistungen beginnt frühestens am Tage ihrer Entgegennahme durch uns.

4. Unser Vertragspartner stellt uns längstens für die Dauer von 5 Jahren und 6 Monaten nach Ablieferung von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten oder Produktschäden seiner Lieferungen oder Leistungen erhoben werden.

5. Wird infolge der Mangelhaftigkeit einer Lieferung oder Leistung unseres Vertragspartners eine Rückrufaktion erforderlich, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

6. Die Verjährungsfrist für die in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bezeichneten Mängel beträgt 3 Jahre.

#### **V. Zahlung und Konzernverrechnung**

1. Unsere Zahlungen erfolgen nach vollständiger, ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungseingang steht uns ein Skonto von 3 % zu. Ist unser Vertragspartner zur Stellung von Teil- oder Abschlagsrechnungen berechtigt, sind wir auch hier innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu einem 3 %-igen Skontoabzug berechtigt.

2. Unser Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen, die wir oder ein anderes in die Unternehmensgruppe Klebl eingebundenes Unternehmen gegen unseren Vertragspartner erwerben, mit Verbindlichkeiten eines jeden Unternehmens der Unternehmensgruppe Klebl verrechnet werden können. Bei Forderungen unseres Vertragspartners gegen uns oder ein anderes Unternehmen der Klebl-Gruppe dürfen wir und jedes Unternehmen der Klebl-Gruppe mit den Forderungen unseres Vertragspartners aufrechnen. Wir werden unserem Vertragspartner auf Verlangen eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten Unternehmen zur Verfügung stellen.

## **VI. Beistellung und Geheimhaltung**

1. An von uns beigestellten Teilen, Mustern, Zeichnungen, Prozessbeschreibungen, etc., behalten wir uns alle Rechte, insbesondere das Eigentum, vor. Sie dürfen, auch nach Umbildung, Be- oder Verarbeitung, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch von diesen zu Werbezwecken noch sonst für eigene Zwecke des Vertragspartners benutzt werden. Sie müssen von unserem Vertragspartner gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung gesichert und, soweit nicht anders vereinbart, spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand an uns zurückgesandt werden.
2. Umbildung, Be- und Verarbeitung von uns beigestellten Materials erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
3. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist unser Vertragspartner verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

## **VII. Datenschutz**

1. Wir sind berechtigt, für die Dauer der Geschäftsverbindung folgende Daten betreffend unserer Vertragspartner zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen: Name, Firma einschließlich Rechtsform und Vertretungsverhältnisse, postalische und elektronische Anschrift, Telekommunikationsverbindungen, Steuernummer, Bankverbindung(en) sowie alle Daten betreffend die Vertragserfüllung als solche, wie Inhalt, Zeit und Ort der Bestellung und der Lieferanschriften.
2. Die Einwilligung in diese Datenspeicherung durch unseren Vertragspartner erfolgt widerruflich.

## **VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Im Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Vertragsverhältnis Neumarkt i. d. OPf. vereinbart.